

Tanzen im Kanton Schwyz: Von fast verboten zu nicht ganz erlaubt

Der Begriff «Tanzverbot» scheint heute fast schon komisch. Man könnte meinen, er gehört in eine Zeit, als noch allein die kirchliche Moral diktierte, was gesellschaftlich tragfähig ist. Doch Tanzverbote existieren bis heute, gerade in der Innerschweiz und auch im Kanton Schwyz. Und nach wie vor geben sie zu reden. Im Jahr 2025 lehnte im Kanton Nidwalden der Landrat eine Motion ab, welche das Tanzverbot aufheben wollte, während fast gleichzeitig das Thurgauer Stimmvolk die Abschaffung des Tanzverbots beschloss. Doch wie hat sich das Tanzverbot im Kanton Schwyz entwickelt?

Matthias Furger

Der Kanton Schwyz kennt Tanzverbote bis heute und ist damit kein Einzelfall. Dennoch fehlt eine historische Übersicht über die Entwicklung der Tanzverbote sowohl für den Kanton Schwyz als auch für die gesamte Schweiz. Der wahrscheinlichste Grund dafür ist, dass das Tanzwesen nie über die kantonale Ebene hinaus geregelt war. Zumindest im Kanton Schwyz bestanden lange sogar erhebliche Unterschiede zwischen einzelnen Bezirken oder gar Dörfern.

Wenn man heute vom «Tanzverbot» spricht, geht es allerdings weniger um das Tanzen an sich als um ein generelles Verbot

nichtreligiöser Veranstaltungen an kirchlichen Feiertagen. Dass trotzdem vom «Tanzverbot» gesprochen wird, dürfte daran liegen, dass das Tanzen historisch gesehen eng mit jeglichen Vergnügungsanlässen und Festen verbunden ist, die eben gerade nicht primär kirchlicher Natur waren. Beispiele sind Hochzeiten, Brauchtumsanlässe wie Fasnacht und Sennenhilbi oder auch die Tage nach grossen Kirchenfesten.

«Unsre Sitten sind verderbt»

Schon seit dem Mittelalter wurde das Tanzen durch Sittenmandate reguliert, es würde allerdings zu weit greifen, die Geschichte des Tanzverbots im Kanton



Abbildung 1: Das Tanzen war oft an Bräuche gebunden, wie hier die Sennenchilbi in Küssnacht am 31. Januar 1961. (Bild: Niederberger Adolf, STASZ, SG.CIV.21.29.)

Schwyz bis dahin nachzeichnen zu wollen. Wir beginnen deshalb im Jahre 1800, in der helvetischen Republik, als Schwyz kein eigener Kanton war, sondern gemeinsam mit Uri, Ob- und Nidwalden sowie Zug den Kanton Waldstätte bildete (ohne March und Höfe).

Am 11. Januar 1800 erliess der Regierungskommissär des Kantons Waldstätte (kein geringerer als Heinrich Zschokke) im Namen der helvetischen Regierung folgende Bestimmung: «Es soll alles Tanzen und alle Maskeraden verboten sein, ausgenommen am Montag und Dienstag vor Aschermittwoch.» Die Verordnung begründet sich mit der damaligen durch Krieg und Besatzung verursachten Not, welche wiederum als Strafe Gottes gedeutet wurde:

«Wir haben den Weg unsrer Vorfahren verlassen; unsre Sitten sind verderbt, und unsre Religion ist von uns selbst zu Grunde gerichtet, indem wir uns allen Sünden überliessen. [...] Wir sind elend geworden, so lasst uns tugendhaft sein, und Gott wird sich unsrer wieder erbarmen».

Es dürfte sich allerdings lediglich um ein vorübergehendes Tanzverbot gehandelt haben, quasi zur Volkserziehung.

Auch andere Texte aus jener Zeit deuten darauf hin, dass es in den durch Kriegstreiben und die französische Besatzung besonders arg gebeutelten Bergkantone tatsächlich nicht zum Besten stand mit der gesellschaftlichen Moral. Zum Beispiel ersuchte die Munizipalität Schwyz am 10. Januar

1800 den Distrikt Schwyz darum, «alles Tanzen, Masqueraden und öffentliche Lustbarkeiten» zu verbieten und begründete dies durch «Kriegsvorfälle, Raub, Mord und Plünderungen», die seit einem Jahr immer häufiger geworden seien.

Das Problem der Vielfalt

Tanzverbote schienen allerdings nicht strikt eingehalten und von der Obrigkeit auch nicht sehr vehement durchgesetzt worden zu sein, wie unter anderem eine Beschwerde des Pfarrers und bischöflichen Kommissärs Ludwig Reding von 1811 nahelegt. Aufgrund der sehr unterschiedlichen lokalen Bräuche in den Dörfern und Bezirken war es zudem fast unmöglich, Regeln für den ganzen Kanton zu erlassen – auch noch als ab der Mediationszeit der Kanton Schwyz wieder existierte. So wichen die Leute einfach in einen anderen Bezirk aus, wenn im eigenen das Tanzen verboten war.

Der Kanton überliess also das Tanzregime den Bezirken und verhängte selbst nur in Ausnahmefällen vorübergehende Tanzverbote. So beispielsweise auch wieder am 28. Dezember 1813, also einen Tag vor Aufhebung der Mediationsverfassung. Erneut drohte Krieg und auch dieses Mal begründete die Kantonsregierung das Tanzverbot damit, dass man Gott für die bisherige Verschonung zu danken und um weiteren

Schutz zu beten habe, anstatt sich «üppi-gen Lustbarkeiten» hinzugeben.

Ein weiteres Mal verbot die Kantonsregierung «alle öffentlichen Freuden», sogar für zwei Tage während der Fasnacht, nachdem am 10. Februar 1829 Papst Leo XII gestorben war. Aber wie gesagt: alle diese kantonalen Tanzverbote hatten nur vorübergehenden Charakter.

1849: Der Kanton übernimmt

Die erste ständige Tanzregelung auf kantonaler Ebene dürfte erst die «Verordnung betreffend das Tanzen, Maskengehen und ähnliche Belustigungen» sein, die der Regierungsrat am 3. Januar 1849 beschloss. Im Ingress heisst es denn auch, der Regierungsrat habe «die Wahrnehmung gemacht, dass in Abgang einer allgemeinen Verordnung über Tanz-, Masken- und andere Fastnachtbelustigungen in den einzelnen Bezirken mehrfache, zu Missbräuchen führende Verschiedenheiten bestehen». Zudem war der Regierungsrat überzeugt, «dass die unbeschränkte Gewährung des Tanzens und der Masken den Leichtsinns der Jugend begünstigt und das ökonomische Wohl vieler Familien gefährdet». Ferner waren die Fasnachtsfreuden für den Regierungsrat Quelle von rohen Sitten, Streit und Gewalt. Er legte daher fest:

«Als Tanztage für den ganzen Kanton sind festgesetzt: der sogenannte schmutzige



Abbildung 2: Ein Rott nüsselt den Narrentanz in Schwyz, ca. 1925. Fasnachtsfreuden waren für den Regierungsrat 1849 eine Ursache von Lastern (Bild: Gemeinde Schwyz, STASZ, SG.CIV.09.5360.)

Donnerstag, d. h. der Donnerstag vor dem Aschermittwoch, die zwei letzten Tage der Fastnacht und der Montag oder Dienstag nach der allgemeinen Kirchweihe»

Ferner erlaubt die Verordnung den Gemeinden ihren «herkömmlichen Tanztag beim Ausschiesse^{*}» und legt fest, dass Hochzeitstänze «während der Fastnacht» vom zuständigen Gemeinderat bewilligt werden konnten.

1884: Private Tanzanlässe werden erlaubt

Mit der Verordnung von 1849 wurde zwar das Tanzregime erstmals dauerhaft vom Kanton vorgegeben, wesentlich breiter gestattet war es damit aber noch nicht. Das

änderte sich mit der «Verordnung über das Tanzen und Maskengehen und ähnliche Belustigungen», die der Kantonsrat am 9. Januar 1884 beschloss. Sie unterschied neu öffentliche und private Tänze. Öffentliche Tänze waren solche in einem Wirtshaus, «zu welchen Jedermann, mit Ausnahme der Kinder und der christenlehrpflichtigen jungen Leute [...], freien Zutritt hat.» Sie blieben an bestimmte Termine gebunden, etwa die Fastnacht, die Kirchweihe oder das Ausschiesse.

Zu den privaten Tänzen zählten unter anderem solche, die in Privathäusern im Familienkreis stattfinden oder von Vereinen in

* Traditioneller Abschlusswettkampf im Schützenwesen am Ende einer Saison.

Gast- oder Vereinslokalen abgehalten wurden. Im Gegensatz zu den öffentlichen Tänzen waren die privaten neu werktags vom 1. Mai bis zum Advent und von Neujahr bis Aschermittwoch gestattet. Sie änderten damit so zu sagen ihren Status von grundsätzlich verboten zu grundsätzlich erlaubt.

Die Disco findet ins Gesetz

Bis 1961 wurde die Verordnung über das Tanzen und Maskengehen mehrmals angepasst, ohne dass es zu substantziellen Veränderungen gekommen wäre, abgesehen von leichten Lockerungen. Die nächste Zäsur im kantonalen Tanzregime folgte daher

erst mit der Verordnung über das Tanzen und Maskengehen vom 14. Dezember 1971. Darin wurden neu drei Arten von Tanzveranstaltungen unterschieden: öffentliche Tanzveranstaltungen an Einzelplätzen oder in Tanzbetrieben, Tanzveranstaltungen in geschlossener Gesellschaft und gewerbsmässige Tanzkurse. Das entscheidende dabei war, dass Tanzbetriebe erstmals Eingang ins Gesetz fanden. Im Gegensatz zu öffentlichen Einzeltanzveranstaltungen brauchten sie gemäss der neuen Verordnung nicht für jeden Tanzabend eine einzelne Bewilligung durch die Gemeinde,



Abbildung 3: Die Verbreitung von Tanzbetrieben (hier das Dancing des Hotels Fronalp in Morschach, ca. 1981) wirkte sich 1971 auf die Tanzgesetzgebung des Kantons Schwyz aus. (Bild: Brügger AG Meiringen, STASZ, SG.CIV.12.2035.)

sondern lediglich eine Bewilligung des Polizeidepartements, die ihnen den Tanzbetrieb generell genehmigte – und das sogar während der Fasten- und Adventszeit. Konkret hiess es in der Verordnung:

«Sämtliche Tanzveranstaltungen sind verboten während der Karwoche, am Ostersonntag, Pfingstsonntag, Fronleichnam, eidgenössischen Bettag, an Allerheiligen, Allerseelen und Weihnachten.

Oeffentliche Tänze sind zudem während der Fasten- und Adventszeit verboten; ausgenommen bleiben Tänze in bewilligten Tanzbetrieben.»

Damit war erstmals auch eine Form öffentlicher Tanzveranstaltungen im Grundsatz erlaubt statt verboten.

Natürlich ist der Zeitpunkt dieser Neuerung nicht zufällig, kamen doch in den 1960er und 1970er Jahren in der Schweiz zusehends die Diskotheken auf.

Verordnung weg – Verbot bleibt

Die Verordnung über das Tanzen und Maskengehen blieb in der Folge unverändert bis zu ihrer Aufhebung 1997. Gefallen sind die Tanzverbote im Kanton Schwyz damit aber nicht. Seit 2001 verbietet das kantonale Gesetz über die öffentlichen Ruhetage alle Veranstaltungen und Tätigkeiten, «welche die dem Sonn- oder Feiertag angemessene

Ruhe und Würde ernstlich stören» und untersagt an hohen Feiertagen zudem explizit «Konzert-, Tanz-, Theater-, Film- und Messveranstaltungen». Als hohe Feiertage definiert sind Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, der Eidgenössische Bettag, Allerheiligen und Weihnachten.

Das Ruhetagsgesetz zeigt: Die Aufhebung der Verordnung über das Tanzen und Maskengehen im Jahr 1997 änderte im Prinzip nur noch wenig. Es muss damit von insgesamt drei Meilensteinen in der Entwicklung des Tanzverbots im Kanton Schwyz seit 1800 gesprochen werden. Der erste ist die Einführung einer kantonalen Regelung betreffend das Tanzen im Jahre 1849. Der zweite ist die grundsätzliche Gestattung privater Tänze mit der Verordnung über das Tanzen und Maskengehen von 1884. Der dritte Meilenstein folgte mit der gleichnamigen Verordnung von 1971, durch welche mit den Tanzlokalen erstmals auch eine Form der öffentlichen Tanzveranstaltungen ihren Status von grundsätzlich verboten zu grundsätzlich gestattet änderte. Zugleich markiert diese Verordnung einen Wandel von einer religiös motivierten Beschneidung gesellschaftlicher Anlässe hin zu einer Unterordnung des Religiösen gegenüber ökonomischen und gesellschaftlichen Faktoren.